

II. Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung

Anträge der vorberatenden Kommission vom 18. Dezember 2025

Art. 2 Abs. 2: Zu diesem Zweck:

Bst. c: ist es zuständig für die Wirkungsüberprüfung nach Art. 3 dieses Erlasses;

Bst. d: Streichen.

Art. 4: Die Regierung kann im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an befristete Projekte ausrichten, die einen Beitrag zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention im Kanton leisten.

Art. 29 Abs. 2: Streichen.

Abschnitt II:

Ziff. 1 (Änderung des Staatsverwaltungsgesetzes vom 6. Juni 1994):

Art. 5 Abs. 1^{ter}: Streichen.

Ziff. 3 (Änderung des Planungs- und Baugesetzes vom 1. Oktober 2017):

Art. 102a: Streichen.